

Aktenzeichen:
5 - 2 StE 9/18



Oberlandesgericht Stuttgart

5. STRAFSENAT

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED] Staatsangehörigkeit: [REDACTED] derzeit
in dieser Sache seit 21.03.2018 in Untersuchungshaft in d. Justizvollzugsanstalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwältin Andrea **Groß-Bölting**, Ehrenhainstraße 1, 42329 Wuppertal, Gz.:
37/18AGB07-GB

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], Gz.: [REDACTED]

wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland u.a.

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 5. Strafsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Ober-
landesgericht Anderer als Vorsitzenden am 15. Januar 2019 beschlossen:

Der Antrag auf Bestellung von Rechtsanwältin Groß-Bölting als weitere Verteidigerin für den
Angeklagten wird

abgelehnt.

Gründe:

Der Angeklagte beantragt die Bestellung von Rechtsanwältin Groß-Bölting als weitere Verteidigerin.

Der Antrag war abzulehnen.

I.

1. Dem Angeklagten wurde mit Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 21. März 2018 Rechtsanwalt [REDACTED] als Verteidiger bestellt. Mit Schriftsatz vom 14. Juni 2018 legitimierte sich Rechtsanwältin Groß-Bölting als (weitere) Verteidigerin des (damals) Beschuldigten und legte am 9. August 2018 die Vollmacht vom 28. Juni 2018 vor.
Mit Antrag vom 7. Januar 2019 – eingegangen an diesem Tag – beantragte der Angeklagte über seine Verteidigerin Rechtsanwältin Groß-Bölting „ihm die Unterzeichnete als Pflichtverteidigerin beizuordnen“.
2. Der Generalbundesanwalt hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Er beantragt mit Stellungnahme vom 14. Januar 2019 den Antrag abzulehnen.

II.

Der Antrag war in Ermangelung der Voraussetzungen einer Bestellung abzulehnen.

I.

1. Anknüpfungspunkt für jede Verteidigerbestellung ist § 140 StPO, mithin die Notwendigkeit einer Verteidigung. In § 140 Abs. 1 StPO werden Fälle konkretisiert, in denen zwingend und unwiderleglich eine solche Notwendigkeit besteht; § 140 Abs. 2 StPO regelt weitere Fälle einer notwendigen Verteidigung im Wege einer Generalklausel (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 140 Rdnr. 21). Vorliegend ergab sich die Notwendigkeit der Verteidigung zunächst bereits aus § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO (Bestellung von Rechtsanwalt [REDACTED], später weiter aus § 140 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StPO.
2. Der Zeitpunkt, zu dem die Bestellung zu erfolgen hat, folgt aus dem Gefüge der §§ 140, 141 StPO. Spätestens zu dem in § 141 Abs. 2 StPO genannten Zeitpunkt wird in einem Verfahren wie dem vorliegenden auch über die Notwendigkeit der Bestellung von weiteren Verteidigern zu entschieden sein.

3. Bei der Bestellung eines oder mehrerer weiterer Verteidiger (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 141 Rdnr. 2; MüKo-Thomas/Kämpfer, StPO, 1. Aufl. 2014, § 141 Rdnr. 5; Graf, StPO, 3. Aufl. 2018, § 141 Rdnr. 2; SSW-StPO/ Beulke, 3. Aufl. 2018, § 141 Rdnr. 5) kommen als Kriterien
 - der Umfang einer Sache,
 - die Schwierigkeit einer Sache und schließlich
 - die Sicherung des Gesamtverfahrens bei voraussichtlich längerer Verfahrensdauer in Betracht.

4. Auch im Falle mehrerer Verteidiger nehmen sämtliche Verteidiger die Aufgabe eines Verteidigers in vollem Umfange wahr; alle sind „vollwertige Verteidiger“ (MüKo-Thomas/Kämpfer a. a. O.) und dienen der Verfahrenssicherung gerade nicht nur bei Terminkollisionen (OLG Frankfurt, StV 1991, 9). Anhaltspunkte dafür, dass ein Verteidiger vorliegend ganz grundsätzlich alleine nicht in der Lage wäre, den Prozeßstoff vollständig zu beherrschen (vgl. hierzu: HansOLG Hamburg, Beschluss vom 22. Juni 2000 – 2 Ws 160/00, zitiert nach juris), sind nicht ersichtlich.

II.

In Ansehung der oben skizzierten Grundsätze gilt für den Antrag, mit Rechtsanwältin Groß-Böling eine weitere Verteidigerin zu bestellen:


1. Im Ausgangspunkt ist dem Vorliegen einer notwendigen Verteidigung (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 und Nr. 4 StPO) mit dem bestellten Verteidiger, Rechtsanwalt [REDACTED] Rechnung getragen.

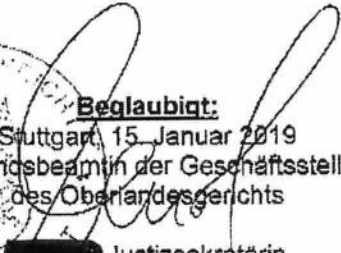

2. Ob eine weitere Verteidigerin bestellt werden muss, ob also eine Verteidigung durch zwei Verteidiger die „notwendige“ im Sinne von § 140 StPO darstellt, bemisst sich an den o. g. Kriterien Umfang einer Sache, Schwierigkeit einer Sache und schließlich Sicherung des Gesamtverfahrens bei voraussichtlich längerer Dauer.
 - a. Hier gebieten weder der reine Material- und / oder Sachumfang noch die besondere Schwierigkeit der Sach- und / oder Rechtslage für sich genommen die Bestellung einer weiteren Verteidigerin. Der zugegeben beträchtliche Aktenumfang beruht auf der konkret vorgenommenen Aktenaufbereitung, die es mit sich bringt, dass sich eine Vielzahl von Aktenteilen mehrfach (teilweise vielfach) im Aktenbestand wiederfinden. Anzahl der angeklagten Taten, Umfang des Anklagevorwurfs in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, Anzahl der Beweismittel, Kommunikation weitgehend ohne Sprachmittler machen den Fall zu einem durchschnittlichen, was der Senat in seiner Besetzungsentscheidung zum Ausdruck gebracht hat.

- b. Auch zur Sicherung des Gesamtverfahrens (bei voraussichtlich längerer Dauer) ist die Bestellung einer weiteren Verteidigerin nicht geboten. Das Beweisprogramm des Senats ist überschaubar, wie die Verfügung vom 21. Dezember 2018 belegt; mit ihr wurden das voraussichtliche Beweisprogramm des Senats und der hierfür nach vorläufiger Einschätzung benötigte Zeitraum im Wesentlichen offengelegt. Hinzu kommen noch Augenscheinnahmen und Verlesungen, die aber voraussichtlich nicht zu einer maßgeblichen Verlängerung des Verfahrens führen werden, zumal Urkunden vorwiegend im Selbstleseverfahren eingeführt werden sollen. Allein die Tatsache, dass ein Verteidiger (aus ganz unterschiedlichen Gründen) ausfallen kann, trägt eine Bestellung nicht. Notwendig ist vielmehr eine Abwägung unter maßgeblicher Beachtung der Gesamtdauer des Verfahrens. Ein „vollkommen gesichertes“ Strafverfahren gibt es nicht.
3. Die Voraussetzungen für die Bestellung einer weiteren Verteidigerin liegen damit derzeit nicht vor.

III.

Auch der Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“ zwingt nicht zu einer anderen Beurteilung. „Waffengleichheit“ zwischen den Vertretern des Generalbundesanwalts und den Verteidigern einzelner Angeklagter ist kein tragfähiges Kriterium (OLG Frankfurt, Beschluss vom 11. Mai 2007 – 3 Ws 470/08 – zitiert nach juris; MüKo-Thomas/Kämpfer a. a. O.; Graf, StPO, a. a. O. – jeweils mit weiteren Nachweisen).


Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht


Beglaubigt:
Stuttgart, 15. Januar 2019
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts
 Justizsekretärin

